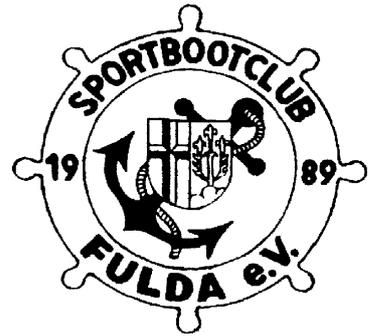


Sportbootclub Fulda e.V.



Satzung

des Sportbootclub Fulda

Stand 06. März 2010

SATZUNG DES SPORTBOOTCLUB FULDA E.V.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sportbootclub Fulda“ (SBC Fulda), hat seinen Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der SBC Fulda ist Mitglied folgender Verbände:
 - a) Deutscher Motoryachtverband (DMYV) e.V.
 - b) Hessischer Landesverband Motorsport e.V.
 - c) Landessportbund Hessen e.V.
 - d) Sportstadtverband der Stadt Fulda e.V.
 - e) Ortsring Schierstein e.V.

2. Zweck und Ziele

- 2.1 Der SBC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. AO), insbesondere durch Förderung der geistigen und körperlichen Befähigung zur Ausübung des Motorbootsports und den damit verbundenen Sportarten wie Segeln, Surfen und Wasserskifahren, durch dessen ständige Pflege, sowie die Aus- und Fortbildung im Bootsport und der Unterhaltung einer Steganlage.
- 2.2 Aufgabe des SBC ist es, die Belange der ihm angeschlossenen Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- 2.3 Der SBC ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4 Der SBC setzt sich für die Belange des Naturschutzes ein und betreibt den Wassersport so, dass Störungen der Fauna und Flora so gering wie möglich gehalten werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Jeder, der Interesse am SBC hat und seine Ziele zu unterstützen bereit ist, kann sich um eine Mitgliedschaft bewerben. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, dauernd eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Er hat auf Verlangen des Vorstandes den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 4.2 Der SBC Fulda hat:
 - 4.2.1 Ordentliche Mitglieder
 - 4.2.2 Gastmitglieder (bewerbende Mitglieder)
 - 4.2.3 Ehrenmitglieder
- 4.3 Alle Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die Mitglieder gemäß Gesetz und dieser Satzung zukommen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Gastmitglieder und minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar. Als Ehrenmitglied können nur solche Personen in den SBC aufgenommen oder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den SBC Fulda verdient gemacht haben.

SATZUNG DES SPORTBOOTCLUB FULDA E.V.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt frühestens nach einer zweijährig Gastmitgliedschaft auf Antrag des Gastmitglieds. Nach einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand abschließend über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Die Gastmitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Die Gastmitgliedschaft kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Im Interesse des Clubs, kann auf Beschluss des Vorstands die Gastmitgliedschaft um bis zu 6 Monate gekürzt werden.

- 4.3.4 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des SBC teilzunehmen und dessen Einrichtungen entsprechend zu nutzen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied in den SBC ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den SBC besteht nicht.
- 5.2 Bei Minderjährigen setzt die Gültigkeit des Aufnahmeantrages die Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters voraus.
- 5.3 Mit Einreichung des Aufnahmeantrages beim Vorstand verpflichtet sich der Bewerber, ab diesem Zeitpunkt die für den SBC geltenden Gesetze, die Satzung, die Beitragszahlung (Jahresbeitrag) und die durch ihn erlassene Ordnung einzuhalten, sowie im Einzelfall erfolgenden Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- 5.4 Für die Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglied ist eine vorausgehende Mitgliedschaft nicht erforderlich.
- 5.5 Die aufzunehmenden oder zu ernennenden Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschlussverfahren

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 6.2 Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Es bedarf der schriftlichen Erklärung, die spätestens bis zum 30. September bei der Geschäftsstelle des SBC eingegangen sein muss.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
- 6.3.1 Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages oder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
- 6.3.2 Bei Verstoß gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Wasser, sonstigen Verstößen gegen einschlägige gesetzliche Bestimmung, behördliche Auflagen, Ordnungen des SBC oder Anweisungen des Vorstandes.
- 6.3.3 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

SATZUNG DES SPORTBOOTCLUB FULDA E.V.

6.3.4 Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch Schriftsatz an den Vorstand Widerspruch geltend gemacht werden. Der Vorstand hat dann zu entscheiden, ob auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

7. **Organe des Vereins**

7.1 Organe sind:

7.1.1 Die Mitgliederversammlung

7.1.2 Der Vorstand

8. **Mitgliederversammlung**

8.1 Der Vorstand ist verpflichtet, im 1. Quartal eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vier Wochen vor dem Tagungszeitpunkt schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Schriftform wird auch durch den Email-Versand gewahrt. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist, bzw. per Email verschickt wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

8.2 Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

8.2.1 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

8.2.2 Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr

8.2.3 Bericht des Schatzmeisters oder Stellvertreters

8.2.4 Bericht des Rechnungsprüfers

8.2.5 Entlastung des Vorstandes

8.2.6 Neuwahlen gemäß Satzung und/oder Ersatzwahlen

8.2.7 Behandlung vorliegender Anträge

8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBC durch dessen Vorstand einberufen werden. Dem Antrag ist die zu behandelnde Tagesordnung beizufügen.

9. **Beschlüsse und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des SBC, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Minderjährige Mitglieder und Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

9.2 Die Mitgliederversammlung beschließt im Wesentlichen über:

9.2.1 Den Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes

SATZUNG DES SPORTBOOTCLUB FULDA E.V.

- 9.2.2 Wahl des Vorstandes gemäß Satzung bzw. Ersatzwahlen
- 9.2.3 Wahl der Rechnungsprüfer
- 9.2.4 Die Beitragsordnung
- 9.2.5 Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.2.6 Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- 9.3. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - 9.3.1 Dringlichkeitsanträge
 - 9.3.2 Änderung der Satzung
 - 9.3.3 Berufung der Liquidatoren (bei Auflösung des Vereins).
- 9.4. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist gesondert darauf hinzuweisen, wenn über Ziffer 9.3.2 oder 9.3.3 zu entscheiden ist. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist die entsprechende Satzungsbestimmung zusammen mit dem Änderungsvorschlag anzugeben.
- 9.5 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Clubmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 9.6 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, sowie Anträge auf Satzungsänderungen können von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich bis zum Jahresende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres beim Vorstand eingereicht sein. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- 9.7 Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 9.8 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 10. **Vorstand**
 - 10.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 10.1.1 Dem/Der Vorsitzenden
 - 10.1.2 Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 10.1.3 Dem/Der Schriftführer/in
 - 10.1.4 Dem/Der stellvertretenden Schriftführer/in
 - 10.1.5 Dem/Der Schatzmeister/in
 - 10.1.6 Dem/Der stellvertretenden Schatzmeister/in
 - 10.1.7 Einem/Einer Beisitzer/in
 - 10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter der Ziffer 10.1.1, 10.1.3, 10.1.6 und 10.1.7 aufgeführten, sodann die unter den Ziffern 10.1.2, 10.1.4, und 10.1.5 aufgeführten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei nur einem Wahlvorschlag, ist die Wahl durch Akklamation zulässig. Die Amtsdauer eines Ersatzmitgliedes endet mit der Amtsdauer des übrigen Vorstands.

SATZUNG DES SPORTBOOTCLUB FULDA E.V.

10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei der genannten Personen vertreten gemeinsam den SBC gerichtlich und außer gerichtlich. Es sind dies jeweils der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

11. Beschlüsse und Aufgaben des Vorstandes

11.1 Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

11.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBC. Er verwaltet dessen Vermögen und beachtet die Einhaltung von Gesetz sowie Satzung und Ordnung des SBC durch die Mitglieder.

11.3 Dem Vorstand obliegt das Aufnahme- und Ausschlussverfahren der Mitglieder. Ferner kann er in der Mitgliederversammlung geeignete Personen zur Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglieder vorschlagen.

12. Beiträge, Gebühren und Mittelverwendung

12.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der SBC Mitgliederbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederbeiträge werden per Lastschriftverfahren für das laufende Kalenderjahr eingezogen. Die Kosten einer durch das Mitglied verschuldeten Rücklastschrift trägt das Mitglied. Bei Inanspruchnahme von Liegeplätzen sind Liegeplatzgebühren gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

12.2 Neben den Beiträgen können durch die Mitgliederversammlung auch Umlagen durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.3 Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

12.4 Bei Ableisten der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes kann der Vorstand auf Antrag die Beitragspflicht vermindern oder für ruhend erklären. Das Gleiche gilt bei Vorliegen schwerwiegender Umstände.

12.5 Mittel des SBC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SBC.

12.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SBC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

12.7 Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die durch den Vorstand beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

12.8 Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

SATZUNG DES SPORTBOOTCLUB FULDA E.V.

13. Rechnungsprüfer

- 13.1 Zur Prüfung des Finanzwesens werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Ämter im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Richtigkeit der Kassenführung zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

14. Auflösung des SBC

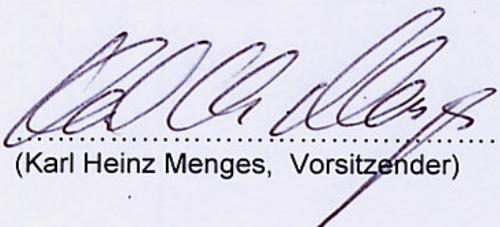
- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2 Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 14.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 14.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SBC an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15. Datenschutzbestimmungen

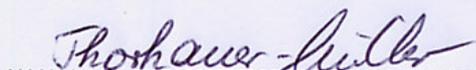
- 15.1 Der SBC Fulda beachtet den Schutz persönlicher Daten. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Ordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

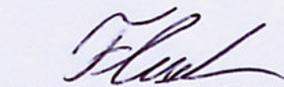
Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 29. September 1989 in Petersberg - Marbach, Gasthof Hahner, beschlossen.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 06. März 2010 in der Gaststätte „Grüner Baum“ in Petersberg Margrethenhaun.


.....
(Karl Heinz Menges, Vorsitzender)


.....
(Matthias Bunk, stellv. Vorsitzender)


.....
(Kornelia Thorhauer-Müller, Schatzmeisterin)


.....
(Gerald Fleschner, Schriftführer)